



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**28. Jahrgang**

**Sonsbeck, 05. November 2014**

**Nr. 21/2014**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Bekanntmachung über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2014 des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth, Uedemer Straße 19, 47627 Kevelaer-Kervenheim	2
• Bekanntmachung über die 101. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG – am 03.12.2014, 16:00 Uhr, im Kulturzentrum Rheinkamp, Kopernikusstraße 11, 47445 Moers	3
• Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.11.2014 im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern) vom 05.11.2014	4 – 5

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## **Bekanntmachung**

über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2014 des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth, Uedemer Str. 19, 47627 Kevelaer-Kervenheim, Tel.: 02825/6120

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth wird die Verbandsschau wie folgt festgesetzt:

<b>Schautag</b>	<b>Donnerstag, den 20. November 2014</b>
Schaubezirk II	Sonsbeck, Gewässer Balberger Ley (Große Ley) Nr. 2.00 mit Nebengräben bis Einmündung Gochfortzley
Treffpunkt	9:00 Uhr – Waldrestaurant Höfer, Graf Haeseler Weg 7, 47665 Sonsbeck
Schaukommission	Herr Georg Tigler, Herr Gerd Reinders und Herr Johannes Weibel

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Kevelaer-Kervenheim, den 03.11.2014

Der Vorstandsvorsteher  
gez. Heinrich Terhoeven

**101. Genossenschaftsversammlung  
der Linksniederrheinischen  
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -  
am 03.12.2014, 16:00 Uhr,  
im Kulturzentrum Rheinkamp,  
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 100. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2014  
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2014  
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2013  
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2013  
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -  
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes  
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2015  
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2015 -  
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015  
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Ersatzwahlen zum Genossenschaftsrat
- 11 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff  
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages**  
**am 16.11.2014**  
**im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck**  
**(Ortskern)**  
**vom 05.11.2014**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbüroengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

**16.11.2014**      in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr (Lichterfest)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 05.11.2014

Gemeinde Sonsbeck  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmidt